

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Kommode und obenauf eine Wanduhr in Form eines Mahagonitempels.

3. Das Arbeitstischchen der Hausfrau hatte einen Aufklappdeckel und unten im Fuß den Wollkasten, was sehr praktisch war.

4. Im Speisezimmer diente der sogenannte Aufwärter mit vier Fächern als Belegraum.

5. Weiters kam die so bezeichnete „gute Stube“ zur Besichtigung, in welcher der beste „Hausrat“ aufgestellt war, um dem Besucher wenigstens den Schein der Wohlhabenheit zu zeigen. Hier war auch die „Servante“, der Glasschrank vorhanden, ein Möbel, worin allerlei Dinge untergebracht waren, die wertvolle Stücke zeigten, als Kannen, Tassen, Gläser, Taufgeschenke etc. etc.

6. Der Schlafraum war im kleinsten Zimmer untergebracht und hatte einfache Betten, Nachtkästchen und Kattunvorhänge.

7. Schließlich kam das Arbeitszimmer des Herrn; es war verblüffend einfach, wie diejenigen von Goethe und Schiller noch heute im Urzustande uns bezeugen.

Die geschilderte Wohnung, die von Wiener Kunstgewerbetreibenden getreu nach den Zeichnungen Ritter von Ferstels ihre Einrichtung erhielt, wurde mit Wachskerzen erhellt. Im vorstehenden haben wir den Gesamtcharakter einer Wohnungseinrichtung im Empirestil skizziert, was uns nur durch Aufzeichnungen aus früherer Zeit gelingen konnte.

Ed. Kornhoffer.

Organisations-Statut des Stadtbauamtes der Landeshauptstadt Linz.

(Schluß.)

§ 4. Personal des Stadtbauamtes.

Entsprechend den verschiedenen Arten des Dienstes im Stadtbauamte gehören zu demselben auch verschiedene Kategorien von Angestellten und zwar

A) Technische Konzeptsbeamte,

welche in erster Linie zum Konzeptsdienst berufen sind, außerdem die Oberaufsicht über den in ihr Arbeitsgebiet fallenden Bau-, Betriebs- und Kanzleidienst haben.

Als technische Konzeptsbeamte werden Ingenieure, welche die Studien an einer technischen Hochschule abgelegt oder den Doktorgrad erworben haben, ferner Architekten, welche eine gleichwertige Hochschulbildung genossen haben, angestellt. Dieselben sind den juristischen Konzeptsbeamten der Stadtgemeinde gleichgestellt.

Den einzelnen Rangsklassen entsprechen folgende Titel:

Rangsklasse	Titel:
X.	Bau-, Maschinen-Adjunkt.
XI.	Bau-, Maschinen-Kommissär,
VIII.	Bau-, Maschinen-Oberkommissär,
VII.	Baurat.

B) Bau- und Betriebspersonal.

In diese Kategorie gehören:

a) technische Beamte, welche eine höhere Staatsgewerbeschule mit gutem Erfolg absolviert oder die theoretische und praktische Baumeisterprüfung abgelegt haben.

Diese sind in erster Linie zum Bau- und Betriebsdienst, jedoch bei besonderer Eignung auch zur Mitwirkung beim Konzeptsdienst berufen. Sie sind denjenigen städtischen Beamten gleichgestellt, für deren

Anstellung der Nachweis der abgelegten Maturitätsprüfung an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule erforderlich ist und können bis in die VIII. Rangsklasse vorrücken.

Bei einzelnen Rangsklassen entsprechen folgende Titel:

Rangsklasse:	Titel:
XI.	Bau-Assistent,
X.	Bau-Offizial,
IX.	Bau-Verwalter,
VIII.	Bau-Oberverwalter.

b) Bauamts-Kanzlisten, welche eine Staatsgewerbeschule (niedere) absolviert haben.

Diese sind in erster Linie zum Bau- und Betriebsdienst als Unterstützung der Konzepts- und technischen Beamten zu verwenden, jedoch auch verpflichtet, im Kanzleidienst die unter IIIo beschriebenen Obliegenheiten auszuführen.

Die Bezüge derselben werden durch eigene Bestimmungen geregelt.

Bei besonderem Fleiße und ausgezeichneten Leistungen können dieselben, falls sie die Maurer- oder Zimmermeisterprüfung, eventuell die theoretische Baumeisterprüfung abgelegt haben, in die unterste Stufe der technischen Beamten eingereiht werden und dann nach den für letztere bestehende Bestimmungen bis in die IX. Rangsklasse vorrücken.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen können die vorerwähnten Prüfungen vom Gemeinderate nachgesehen werden.

c) Der Stadtgärtner, dessen Gehalt jeweilig vom Gemeinderate festgesetzt wird.

C) Kanzleipersonal.

Demselben obliegt der Kanzleidienst.

In diese Kategorie gehören:

a) Bauamtskanzlisten, welche die für die städtischen Unterbeamten (mit Ausnahme der Bau-Unterbeamten) vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllen müssen und den übrigen städtischen Unterbeamten gleichgestellt sind.

c) Hilfsbeamte (Diurnisten), welche eine gute Handschrift besitzen und geübte Stenographen sein sollen.

Im allgemeinen gilt für das Personal des Stadtbauamtes, daß die einzelnen Rangsklassen nicht an eine bestimmte Anzahl von Stellen gebunden sind. Ferner ist die Frist, innerhalb welcher eine Gehaltsvorrückung eintritt, ebenso wie die längste Frist, innerhalb welcher eine Vorrückung im Range stattzufinden hat, den Bestimmungen des allgemeinen Entwurfes zu entnehmen.

D) Technisches Hilfspersonal.

Dasselbe zerfällt in 6 Kategorien und zwar:

- I. Maschinenmeister, 1. Wasserleitungsaufseher;
- II. Maschinisten, 2. Wasserleitungsaufseher, 1. Polier;
- III. 2. Polier, 3. Polier, Gärtner im Versorgungshaus;
- IV. Straßenaufseher;
- V. Maschinisten der Dampfstraßenwalzen;
- VI. Volksgartenaufseher.

Ferner gehören zum technischen Hilfspersonal die nach zehnjähriger Dienstzeit mit Anspruch auf Altersversorgung bediensteten Maschinenwärter, Monteure, Vorarbeiter, geprüften Heizer, Kessel- und Badewärter.

§ 5. Stadtbauamtsleiter (Stadtbaudirektor).

An der Spitze des Stadtbauamtes steht der Stadtbauamtsleiter (Stadtbaudirektor).